

Präambel

Die Stiftung ist dem Gedanken verpflichtet, dass besonders Kinder und Jugendliche ein Recht auf unbekümmertes Aufwachsen und Erwachsenwerden haben. Sie sollen nicht durch Krieg, seine Folgen oder andere Gründe in ihrer Entwicklung ungerecht benachteiligt werden. Verwirklicht wird der Gedanke durch die Förderung einer entsprechenden Grundversorgung, der (Schul-)Ausbildung und der Teilnahme am gesellschaftlichen und politischen Leben und Wirken. So soll jungen Menschen ermöglicht werden, eine demokratische Zivilgesellschaft aktiv mitzugestalten bzw. zu erhalten.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Schüler Helfen Leben“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Neumünster.

§ 2 Zweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist
 - a. die Jugendhilfe,
 - b. die Förderung der Erziehung und der Volksbildung,
 - c. die Förderung der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
 - d. die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit, und
 - e. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.
- (3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch beispielsweise
 - a. die Durchführung von Jugend-, Bildungs-, zivilgesellschaftlichen oder Projekten der humanitären Hilfe im Ausland, insbesondere auch in sogenannten Entwicklungsländern, mit dem Ziel der Hilfe zur Selbsthilfe (z. B. Bildungschancen für marginalisierte Gruppen schaffen oder Verteilung von Hilfsgütern) auch in Zusammenarbeit mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften,
 - b. die Sensibilisierung und Aktivierung von Jugendlichen für politische, kulturelle, gesellschaftliche, religiöse und insbesondere auch entwicklungspolitische Zusammenhänge wie z. B. durch einen Jugendaustausch oder das Projektauswahltreffen,
 - c. den Aufbau von jugendlichen Initiativen und ehrenamtlichem Engagement (z. B. durch die Unterstützung beim Aufbau lokaler Schüler*innenvertretungen in Südosteuropa) auch in Zusammenarbeit mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften,
 - d. die Organisation und Durchführung von Seminaren, Projektreisen sowie internationalen Jugendbegegnungen,
 - e. den Aufbau oder Betrieb von Jugendbegegnungsstätten,
 - f. die Aufnahme, Entsendung und den Einsatz von Freiwilligen im Bereich der Jugendarbeit, indem diese unter anderem an Schulen z. B. Seminare für Gleichaltrige zu gesellschaftlichen Themen durchführen (z. B. zu Entwicklungszusammenarbeit oder Flucht),
 - g. die Organisation und Durchführung des Sozialen Tages an Schulen (einem Aktionstag an dem Schüler*innen einen Tag arbeiten statt zur Schule gehen, ihren Lohn spenden und dadurch soziale Verantwortung erlernen).
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Stiftung ist politisch und konfessionell unabhängig.

§ 3 Vermögen, Geschäftsjahr

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus Bankguthaben in Höhe von insgesamt 100.000 Euro.
- (2) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus den Zuwendungen Dritter.
- (3) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Stifter erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu; Spenden und sonstige Zuwendungen sind gemäß § 2 dieser Satzung zu verwenden. Zustiftungen im Sinne dieser Satzung sind solche, die der Zuwendungsgeber ausdrücklich dazu bestimmt. Die Annahme von Zuwendungen (Zustiftung, Spende oder sonstige Zuwendung) unterliegt je nach Höhe dem Vorbehalt der Zustimmung des Stiftungsvorstandes bzw. des Rates. Näheres regelt die Ordnung.
- (6) Freie Rücklagen dürfen nur gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Der Stiftungsvorstand kann dem Stiftungsvermögen freie Rücklagen zuführen.
- (7) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Organe

- (1) Die Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand, der Rat, die Vollversammlung und besondere Vertreter*innen gemäß § 30 BGB, soweit sie bestellt worden sind.
- (2) Die Mitglieder des Rates und der Vollversammlung sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen können ihre notwendigen Auslagen, die durch ihre Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind, nach Maßgabe einer Finanzordnung erstattet werden.
- (3) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind ehrenamtlich oder hauptamtlich für die Stiftung tätig. Sind die Mitglieder des Stiftungsvorstandes ehrenamtlich tätig, können ihre notwendigen Auslagen, die durch ihre Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind, nach Maßgabe einer Finanzordnung erstattet werden. Sind die Mitglieder des Stiftungsvorstandes hauptamtlich tätig, erhalten sie für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung, die durch Beschluss des Rates festgesetzt wird.

§ 5 Zusammensetzung des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus ein bis fünf volljährigen Personen. Er wird vom Rat für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Wählt der Rat Personen in den Stiftungsvorstand, die dem Rat angehören, so scheiden sie mit Annahme der Wahl aus dem Rat aus. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der amtierende Stiftungsvorstand die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Stiftungsvorstandes fort.
- (2) Besteht der Stiftungsvorstand nur aus einer Person und ist diese Person dauerhaft gehindert ihre Aufgaben zu erfüllen, tritt eine*r der Vorsitzenden des Rates für die Dauer von höchstens drei Monaten an deren Stelle. Das Amt des*der Ratsvorsitzenden, welcher den Stiftungsvorstand vertritt, ruht währenddessen.

- (3) Besteht der Stiftungsvorstand aus zwei oder drei Mitgliedern, so sind sie gleichberechtigt tätig und organisieren ihre Aufgaben nach dem Kollegialitätsprinzip. Wählt der Rat mehr als drei Personen in den Vorstand, so bestimmt er zugleich, wer Vorsitzende*r und wer stellvertretende*r Vorsitzende*r sein soll und entscheidet über die Geschäftsverteilung im Rahmen der Geschäftsordnung.
- (4) Mitglieder des Stiftungsvorstandes können aus wichtigem Grund, auch auf Verlangen der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde, vom Rat abberufen werden.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsvorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, wählt der Rat für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes ein Ersatzmitglied. Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Stiftungsvorstandes um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.

§ 6 Aufgaben des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen. Er führt die Geschäfte der Stiftung im Rahmen der Beschlüsse des Rates. An Weisungen des Rates ist er gebunden.
- (2) Besteht der Stiftungsvorstand aus ein bis drei Mitgliedern, so sind diese jeweils allein zur Vertretung der Stiftung gerichtlich und außergerichtlich berechtigt. Besteht der Stiftungsvorstand aus mehr als drei Mitgliedern, vertritt der*die Vorsitzende allein oder im Verhinderungsfall der*die stellvertretende Vorsitzende allein die Stiftung.
- (3) Der Stiftungsvorstand legt jährlich Rechenschaft gegenüber dem Rat ab.

§ 7 Beschlussfassung des Stiftungsvorstandes

- (1) Besteht der Stiftungsvorstand aus mehr als zwei Personen, wird er von seinem*r Vorsitzenden, bei der Verhinderung von seiner*m stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung mindestens viermal im Kalenderjahr einberufen. Besteht der Stiftungsvorstand aus zwei Personen, sind beide zur Einberufung berechtigt. Die Ladungsfrist beträgt sieben Tage; sie kann im Einvernehmen aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes verkürzt werden. Der Stiftungsvorstand ist auch einzuberufen, wenn es ein Mitglied des Stiftungsvorstandes oder der Rat unter Angabe des Beratungspunktes verlangt.
- (2) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (3) Der Stiftungsvorstand beschließt mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Besteht der Stiftungsvorstand aus zwei Personen, gilt das Konsensprinzip. Der Stiftungsvorstand kann einen Beschluss auch fassen, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung schriftlich erteilen (Umlaufverfahren).
- (4) Über die in den Sitzungen des Stiftungsvorstandes gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von der*m Vorsitzenden und einer weiteren Person, die anwesend war, zu unterschreiben. Alle Beschlüsse des Stiftungsvorstandes sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren. Besteht der Stiftungsvorstand nur aus einer Person, hat sie die in dieser Eigenschaft getroffenen Entscheidungen in geeigneter Weise zu dokumentieren und zu archivieren.

§ 8 Zusammensetzung des Rates

- (1) Der Rat besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und höchstens 20 Mitgliedern.
- (2) Dem Rat steht ein Präsidium bestehend aus drei Personen vor. Dieses setzt sich aus zwei Vorsitzenden sowie einem*r Stellvertreter*in zusammen. Das Präsidium wird als Postenwahl durch die Vollversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Jeweils ein Präsidiumsmitglied des jeweils anderen Geschlechts muss vertreten sein. Die übrigen Mitglieder des Rates werden durch Personenwahl bestimmt und müssen jeweils Stimmenmehrheit erlangen. Sofern durch Postenwahl gewählte Personen aus dem Rat ausscheiden, entscheidet der Rat über die Nachfolge des Postens aus seiner Mitte heraus für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (3) Die Dauer der Amtszeit der Mitglieder des Rates beträgt zwei Jahre. Nach Ablauf der Amtszeit ist Wiederwahl zulässig. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt ein Mitglied des Rates seine Geschäfte als amtierendes Mitglied bis zur Wahl seines Nachfolgers fort.
- (4) Mitglieder des Rates können aus wichtigem Grund, auch auf Verlangen der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde, vom Rat abberufen werden. Dem betroffenen Mitglied ist vor der Abberufung eine Gelegenheit zur Anhörung zu geben. An der Abstimmung über die Abberufung nimmt das betroffene Mitglied nicht teil.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Rates während der laufenden Amtszeit aus, verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Rates um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen. Es obliegt dem Rat zu entscheiden, ob vakante Plätze für die restliche Amtszeit der ausgeschiedenen Mitglieder durch den Rat nachbesetzt werden oder durch die Vollversammlung nachgewählt werden. Die Mindestzahl von 5 Mitgliedern ist binnen drei Monaten durch Nachwahl durch die Versammlung wiederherzustellen. Nähere Bestimmungen zur Nachbesetzung durch den Rat sowie zur Nachwahl durch die Vollversammlung regelt die GO.

§ 9 Aufgaben des Rates

- (1) Der Rat hat die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen und insbesondere darauf zu achten, dass der Stiftungsvorstand für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks sorgt. Er legt die Ziele und Vorgaben fest, die den Rahmen für die Arbeit des Stiftungsvorstandes bilden. Er kann dem Stiftungsvorstand Weisungen erteilen.
- (2) Der Rat ist ferner zuständig für
 - a. den Erlass einer Geschäftsordnung für die Organe der Stiftung,
 - b. den Erlass einer Finanz- und Beitragsordnung,
 - c. die Genehmigung des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Haushaltsjahr sowie des Jahresabschlusses des Vorjahres,
 - d. die Berufung einer Findungs- und Wahlkommission für die Wahl zum Rat nach Maßgabe der Geschäftsordnung,
 - e. die Nachbesetzung von vakanten Plätzen des Rates während der laufenden Legislatur,
 - f. die Bestellung und Abberufung sowie Einstellung und Entlassung von Vorstandsmitgliedern sowie besonderen Vertreter*innen gem. § 30 BGB (Geschäftsführer*innen),
 - g. die Berufung von Kassenprüfer*innen,
 - h. die Entlastung des Stiftungsvorstandes, und
 - i. den Erlass von Richtlinien zur Erfüllung des Stiftungszwecks.
- (3) Weitere Rechte des Rates nach anderen Bestimmungen dieser Satzung bleiben unberührt.

§ 10 Beschlussfassung des Rates

- (1) Der Rat wird von seinen Vorsitzenden, bei Verhinderung einer*s Vorsitzenden von der verbleibenden Person im Vorsitz und dem*r Stellvertreter*in bzw. bei Verhinderung beider Vorsitzenden von dem*r stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung in der Regel quartalsweise, mindestens jedoch zweimal im Jahr einberufen. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage. Der Rat ist auch einzuberufen, wenn die Hälfte der Mitglieder des Rates oder der Stiftungsvorstand dieses unter Angabe des Beratungspunktes verlangen.
- (2) Der Rat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Es können einzelne Mitglieder per Telefon- und Videokonferenz an einer Sitzung des Rates teilnehmen. Diese gelten als anwesend. Nähere Regelungen trifft die Geschäftsordnung.
- (3) Der Rat beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Rat kann einen Beschluss auch fassen, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung schriftlich erteilen (Umlaufverfahren).
- (4) Über die in den Sitzungen des Rates gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den Vorsitzenden oder einem*r Vorsitzenden und einem weiteren anwesenden Mitglied zu unterschreiben.

§ 11 Mitglieder der Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung besteht aus dem Stifter, solange er existiert, ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern. Ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder entrichten nach Maßgabe einer vom Rat erlassenen Beitragsordnung eine jährliche Zuwendung (Mitgliedsbeitrag bzw. Förderbeitrag). Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen sein; Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen sowie andere Organisationen sein. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
- (2) Die Mitgliedschaft ist beim Stiftungsvorstand schriftlich zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag nicht nur vom Antragstellenden, sondern auch von einem*r gesetzlichen Vertreter*in zu unterzeichnen. Darüber hinaus hat der*die gesetzliche Vertreter*in der selbständigen Ausübung des Stimmrechts durch die*en beschränkt Geschäftsfähige*n zuzustimmen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Stiftungsvorstand mit einfacher Mehrheit. Ein ablehnender Beschluss bedarf keiner Begründung. Antragstellende oder der*die gesetzliche Vertreter*in erhalten Kenntnis von der Aufnahme bzw. Ablehnung. Der erste Beitrag muss binnen drei Monaten nach Aufnahme gezahlt werden.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus der Vollversammlung. Der Austritt ist von dem Mitglied ggf. mit der Zustimmung des*der gesetzlichen Vertreters*in gegenüber dem Stiftungsvorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt ist zum Schluss eines Monats unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig. Zur Einhaltung der Frist ist der rechtzeitige Zugang der Erklärung beim Stiftungsvorstand maßgeblich.
- (5) Über den Ausschluss entscheidet der Rat mit einfacher Mehrheit. Ein Ausschluss kommt nur in Betracht, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dieser liegt insbesondere bei einem gröblich dem Stiftungszweck oder der Vision, der Mission oder den Werten der Stiftung zuwiderlaufenden Verhalten vor. Dem betroffenen Mitglied ist vor dem Ausschluss eine Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Sofern das betroffene Mitglied zugleich Mitglied des Rates ist, nimmt es am Beschluss des Rates über seinen Ausschluss nicht teil. Der Ausschluss soll begründet werden.
- (6) Die Mitgliedschaft eines Mitglieds endet automatisch mit Ablauf des 1. Kalenderjahres nach dem Kalenderjahr, in dem die letzte Zuwendung im Sinne der Beitragsordnung erbracht worden ist. Vorstehende Regelung gilt nicht für den Stifter. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 12 Rechte der Mitglieder der Vollversammlung

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht zur Teilnahme an der Vollversammlung. Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder.
- (2) Die Ausübung von Mitgliedsrechten kann nur persönlich erfolgen und ist nicht übertragbar. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung und der von den Stiftungsorganen gefassten Beschlüsse, sich an Aktionen und Veranstaltungen der Stiftung zu beteiligen.
- (3) Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht aus ihrer Mitte heraus, mit einfacher Mehrheit der Anwesenden Ausschüsse, Arbeitskreise und (thematische oder regionale) Gruppen zu bilden. Diese können sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Die Höhe der Beiträge von ordentlichen bzw. Fördermitgliedern werden in der Finanz- und Beitragsordnung festgelegt.

§ 13 Beschlussfassung der Vollversammlung

- (1) Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder, wie zum Tag der jeweiligen Sitzung festgestellt, ausgenommen von Beschäftigten der Stiftung, welche nur über das aktive Stimmrecht verfügen. Das passive Wahlrecht steht nur Personen zu, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Die Vollversammlung wird durch das Präsidium des Rates geleitet. Die ordentliche Vollversammlung tagt mindestens einmal jährlich. Die Einberufung durch den Rat erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung sowie von Tagungsort und -zeit; die Einberufung kann auch per E-Mail erfolgen. Die Einladung samt Tagesordnung und relevanten Unterlagen muss dem Mitglied 14 Tage vor der Vollversammlung zugehen. Die Einladung gilt bei Briefversand als mit der Aufgabe an die Post als wirksam zugegangen, unabhängig davon, ob die Sendung als unzustellbar zurückgesandt wird. Die Sendung erfolgt unter Zugrundelegung der letzten bekannten Anschrift.
- (3) Über Ergänzungen oder Änderungen der Tagesordnung, die nach Ablauf der Frist eingehen, wird zu Beginn der Sitzung mit 2/3 Mehrheit entschieden. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht für Anträge auf Satzungsänderung und Auflösung. Diese sind so rechtzeitig einzureichen, dass sie innerhalb der Frist nach Abs. 2 Satz 4 den einzelnen Mitgliedern bekannt gegeben werden können.
- (4) Der Rat kann jederzeit eine außerordentliche Vollversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse der Stiftung es erfordert oder wenn ein Drittel aller Mitglieder der Vollversammlung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe oder der Stiftungsvorstand die Einberufung verlangt. Für die außerordentliche Vollversammlung gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.
- (5) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß geladen wurde ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder soweit die Satzung nichts Anderes vorsieht.
- (6) Die Vollversammlung ist öffentlich. Über den Ausschluss der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens sowie über den Ausschluss von Gästen entscheidet die Vollversammlung.
- (7) Die Vollversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nicht eine davon abweichende Mehrheit vorsieht. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmhaltungen bleiben außer Betracht. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Vollversammlung muss auf Antrag eines Mitglieds geheim abstimmen.
- (8) Über die Beschlüsse der Vollversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit von dem*der Versammlungsleiter*in und dem*der von ihm*ihr zu Beginn der Vollversammlung zu bestimmenden Schriftführer*in zu bescheinigen ist.
- (9) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§ 14 Aufgaben der Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung hat im Einzelnen folgende Aufgaben:
 - a. Wahl und Entlastung des Rates,
 - b. ggf. Ergänzung der Findungs- und Wahlkommission zum Rat,
 - c. Entgegennahme und Erörterung des Rechenschaftsberichts des Rates,
 - d. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
 - e. Kenntnisnahme des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses,
 - f. Entlastung der Kassenprüfer*innen und bei Bedarf Ergänzung der durch den Rat ernannten Kassenprüfer*innen,
 - g. Bildung und Festlegung der Aufgaben von Arbeitskreisen, Ausschüssen und Projektgruppen sowie Wahl der Leiter*innen im Rahmen des Wirtschaftsplans,
 - h. Beschlussfassung über Satzungsänderungen, und
 - i. Beschlussfassung über Zulegung, Zusammenlegung und die Auflösung der Stiftung.
- (2) Im Übrigen hat die Vollversammlung die Aufgabe, den Rat und den Stiftungsvorstand über anstehende Entscheidungsbedarfe von strategischer Bedeutung zu beraten und Vorschläge für die operative oder die Fördertätigkeit der Stiftung zu erarbeiten sowie Beschlüsse zu fassen.
- (3) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Stiftungsvorstandes fallen, kann die Vollversammlung Anweisungen an den Rat beschließen. Der Rat kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Vollversammlung einholen.
- (4) Sollte trotz ordnungsgemäß eingeleitetem und durchgeführtem Wahlverfahren kein Rat durch die Vollversammlung gewählt werden können, hat die Vollversammlung Zeit, binnen drei Monaten erneut zu wählen. Nach Ablauf dieser Frist fällt das Recht der Berufung an den amtierenden Rat bis zur nächsten ordnungsgemäßen Wahl auf einer Vollversammlung, frühestens nach einem Jahr und spätestens nach zwei Jahren.

§ 15 Kuratorium

- (1) Zur Beratung von Vollversammlung, Stiftungsvorstand und Rat kann ein Kuratorium berufen werden. Das Kuratorium hat die Aufgabe, die Arbeit der Stiftung durch Hinweise, Anregungen und Vorschläge zu fördern. Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Rat berufen; der Stiftungsvorstand und die Vollversammlung können für die Berufung Vorschläge machen.

§ 16 Satzungsänderung

- (1) Die Änderung der Satzung ist zulässig, wenn
 - a. der Stiftungszweck und die Gestaltung der Stiftung nicht oder nur unwesentlich verändert werden oder
 - b. dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen angebracht ist.
- (2) Beschlüsse über eine Satzungsänderung bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder der Vollversammlung sowie der Genehmigung der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde.

§ 17 Umwandlung, Zulegung, Zusammenlegung, Auflösung

- (1) Der Stiftungszweck kann geändert werden, wenn die der Stiftung gesetzte Aufgabe weggefallen ist oder in absehbarer Zeit wegfallen wird (Umwandlung).
- (2) Die Stiftung kann
 - a. einer anderen Stiftung mit deren Zustimmung zugelegt werden oder
 - b. mit einer anderen zu einer neuen Stiftung zusammengelegt werden, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks nur noch auf diesem Weg ganz oder teilweise fortgesetzt werden kann.
- (3) Die Stiftung kann aufgelöst werden, wenn
 - a. über 10 Jahre lang keine Zuwendungen erbracht worden sind oder
 - b. der Stiftungszweck auf unabsehbare Zeit nicht erfüllt werden kann.
- (4) In den Fällen der Abs. (1) bis (3) ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder der Vollversammlung sowie die Genehmigung der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde erforderlich. Die Vollversammlung ist nur beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder.

§ 18 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe oder der Erziehung und der Volksbildung oder der Völkerverständigung oder der Entwicklungszusammenarbeit oder des bürgerschaftlichen Engagements.